

Promotionsordnung für die Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg vom 28. Mai 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013, S. 252), erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Mitwirkungsberechtigte
- § 3 Ständiger Promotionsausschuss
- § 4 Ordentliches Promotionsverfahren
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 6 Promotionsgesuch
- § 7 Dissertation
- § 8 Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter
- § 9 Einhaltung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens
- § 10 Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung
- § 11 Auslage der Gutachten und der Dissertation
- § 12 Ergebnis der Begutachtung
- § 13 Ergebnis der Begutachtung bei weiteren Gutachterinnen und Gutachtern
- § 14 Dauer und Gegenstand der mündlichen Prüfung
- § 15 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 16 Prüferinnen und Prüfer der mündlichen Prüfung
- § 17 Zulassung als Zuhörerinnen und Zuhörer
- § 18 Bildung der Gesamtnote
- § 19 Mitteilung der Bewertungen, Einsichtsrecht
- § 20 Veröffentlichung der Dissertation
- § 21 Binationales Promotionsverfahren
- § 22 Übergangsregelung, Inkrafttreten

Anlage: Promotionsfächer

§ 1

Verleihung des Doktorgrades zu § 1 Abs. 1 und 2 APromO

- (1) Auf Grund einer nach dieser Promotionsordnung bestandenen Prüfung verleiht die Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Die Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.).

§ 2

Mitwirkungsberechtigte Zu § 2 Abs. 1 und 2 APromO

- (1) Mitwirkungsberechtigt im Sinne dieser Fachpromotionsordnung sind die in § 2 Abs. 1 APromO genannten Personen der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg.
- (2) Mitwirkungsberechtigt können auch Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 APromO einer anderen Fakultät der Universität Augsburg oder einer anderen in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (3) Im Rahmen einer kooperativen Promotion können auch Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) einer Fachhochschule oder einer Kunsthochschule mitwirkungsberechtigt sein.
- (4) Eine Bewertung von Prüfungsleistungen kann nur unter der Voraussetzung von Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG erfolgen.

§ 3

Ständiger Promotionsausschuss zu § 3 Abs. 1 und 3 APromO

- (1) ¹Der Ständige Promotionsausschuss besteht aus sieben Mitwirkungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 APromO, die von den Mitwirkungsberechtigten nach § 2 Abs. Nr. 1 APromO gewählt werden. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) ¹Die Mitglieder des Ständigen Promotionsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Mitwirkungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 APromO werden über die Sitzungen des Ständigen Promotionsausschusses verständigt. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Ständige Promotionsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Ordentliches Promotionsverfahren zu § 5 Abs. 2 und 3 APromO

- (1) Vor Zulassung zur Promotion wird eine Betreuungsvereinbarung nach § 10 Abs. 2 APromO abgeschlossen.
- (2) ¹Nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung ergeht eine verbindliche Teilentscheidung über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 2, Abs. 3 und, soweit einschlägig, Abs. 5 oder 6 APromO. ²§ 8 Abs. 2 APromO bleibt unberührt.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion zu § 6 Abs. 1 und 5 APromO

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein Studium an der Universität Augsburg mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, der Magisterprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät mit mindestens der Gesamtnote 2,50 oder mindestens der Note 2,50 in einem dem angestrebten Promotionsfach (gemäß Anlage) entsprechenden Fach abgeschlossen hat.
- (2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ein Studium an der Universität Augsburg mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-/Mittel- oder Realschulen mit einer der in Abs. 1 genannten Note abgelegt hat, wird zur Promotion zugelassen, wenn er/sie zusätzlich an vier Lehrveranstaltungen (auf Master-Niveau und in der Regel mit schriftlichen Hausarbeiten) nach Maßgabe der Betreuungsvereinbarung erfolgreich teilgenommen hat.
- (3) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann abweichend von dem Erfordernis des Abs. 1 oder Abs. 2 zugelassen werden, wenn sie oder er mit mindestens vergleichbarer Gesamtnote eine der in Abs. 1 genannten oder eine entsprechende andere Prüfung außerhalb der Philosophisch-

Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder nach einem Studium an einer Hochschule des In- oder Auslandes dort bestanden hat, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen. ²Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. ³Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

- (4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der eine der in Abs. 1 genannten Prüfungen mit einer Gesamtnote von schlechter als 2,50 bestanden hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn
- a) sie oder er an zwei Lehrveranstaltungen bei zwei verschiedenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät, auf Master-Niveau und in der Regel mit schriftlichen Hausarbeiten, die mit „sehr gut“ benotet wurden, teilgenommen hat und
 - b) zwei Mitwirkungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 APromO die Promotion befürworten und eine oder einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.
- (5) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der eine der in Abs. 2 genannten Prüfungen mit einer Gesamtnote von schlechter als 2,50 bestanden hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn
- a) sie oder er zusätzlich zu den Erfordernissen gemäß Abs. 2 an weiteren zwei Lehrveranstaltungen bei zwei verschiedenen Mitwirkungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 APromO der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät, auf Master-Niveau und in der Regel mit schriftlichen Hausarbeiten, die mit „sehr gut“ benotet wurden, teilgenommen hat und
 - b) zwei Mitwirkungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 APromO die Promotion befürworten und eine oder einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.
- (6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der einen der Fachhochschulstudiengänge (Diplom) Musiktherapie, Musikpädagogik, Sozialwesen oder Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit absolviert hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn sie oder er:
- a) den Studiengang mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 1,5 abgeschlossen hat und
 - b) ein Promotionsfach gemäß Anlage wählt, dessen Inhalte auch Gegenstand der Abschlussprüfung an der Fachhochschule gewesen ist und
 - c) die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen auf Master-Niveau im thematischen Umfeld des Dissertationsthemas im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachweist und wenn
 - d) ein Mitwirkungsberechtigter oder eine Mitwirkungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 APromO die Promotion befürwortet und die Betreuung der Dissertation übernimmt.

- (7) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der in einem universitären Studiengang an einer Universität in einem dem angestrebten Promotionsfach entsprechenden Fach eine Bachelorprüfung mit besonders qualifizierendem Erfolg abgelegt hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn sie oder er
- a) im Bachelorabschluss den ECTS-Grade A oder mindestens die Note 1,5 erreicht hat und
 - b) die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten durch eine Bachelorarbeit mit der Bewertung „sehr gut“ oder in anderer, vergleichbarer Weise nachgewiesen hat und
 - c) den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen auf Master-Niveau im thematischen Umfeld des Dissertationsthemas im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachweist.
- (8) In den Fällen der Abs. 3 bis 7 entscheidet der Ständige Promotionsausschuss über die Zulassung zur Promotion.
- (9) Für die Zulassung müssen neben den in § 6 Abs. 1 APromO genannten Voraussetzungen die folgenden zusätzlichen Erfordernisse vorliegen:
- a) das Latinum, wenn in einem in der Anlage zur Promotionsordnung mit dem Buchstaben L gekennzeichneten Fach die Promotion angestrebt wird, über Dispense entscheidet der Ständige Promotionsausschuss;
 - b) das Graecum, wenn in einem in der Anlage zur Promotionsordnung mit dem Buchstaben G gekennzeichneten Fach die Promotion angestrebt wird, über Dispense entscheidet der Ständige Promotionsausschuss;
 - c) das Hebraicum, wenn in einem in der Anlage zur Promotionsordnung mit dem Buchstaben H gekennzeichneten Fach die Promotion angestrebt wird, über Dispense entscheidet der Ständige Promotionsausschuss.

§ 6
Promotionsgesuch
zu § 7 APromO

Dem Promotionsgesuch sind über die Erfordernisse des § 7 Abs. 2 APromO hinaus beizufügen:

1. die Dissertation in Maschinschrift oder Druck in dreifacher Ausfertigung. Sollten weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden, können von der Promovendin oder vom Promovenden weitere Exemplare nachgefordert werden;
2. der Nachweis nach § 5 Abs. 9 oder die Ausfertigung der Beschlussfassung des Ständigen Promotionsausschusses über einen Dispens.

§ 7

Dissertation

zu § 9 Abs. 2 und 3 APromO

- (1) Vom Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache können begründete Ausnahmen gewährt werden, über welche der Ständige Promotionsausschuss unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers entscheidet.
- (2) ¹Die Dissertation ist in der Regel als Monographie in Alleinautorenschaft anzufertigen und vorzulegen. ²Daneben gibt es die Möglichkeit, mehrere Fachartikel aus demselben Fachgebiet einzureichen, bei denen die Kandidatin oder der Kandidat als Erstautorin oder Erstautor firmiert, wenn sie nach ihrem Gesamtbild von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung sind. ³Die eingereichten Fachartikel sollen das Potenzial aufweisen, in einer hochrangigen Fachzeitschrift mit Peer-Review-Verfahren, möglichst auf internationalem Niveau, publiziert zu werden. ⁴In dem in Satz 2 bezeichneten Fall ist die inhaltliche Zusammengehörigkeit der eingereichten Fachartikel durch einen einleitenden substanziellen Beitrag (Manteltext) zum theoretischen Rahmen, zur Einordnung in die aktuellen fachlichen Diskussionen sowie zum Stand der Forschung nachzuweisen. ⁵Die eingereichten Fachartikel und die zusätzliche Darstellung im Manteltext müssen zusammengenommen eine selbstständige und wissenschaftlich beachtliche Leistung darstellen. ⁶Es ist möglich, Fachartikel einzureichen, die mit Koautorinnen oder Koautoren geschrieben wurden; in diesem Fall ist im Manteltext der Eigenanteil explizit auszuweisen. ⁷Eine entsprechende schriftliche Bestätigung der Koautorinnen oder Koautoren soll vorgelegt werden. ⁸Höchstens eine Gutachterin oder ein Gutachter darf als Koautorin oder Koautor an den eingereichten Fachartikeln beteiligt sein. ⁹In Fällen, in denen mehr als ein Fachartikel zusammen mit einer Gutachterin oder einem Gutachter erstellt worden sind, wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt.
- (3) Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind zulässig, sofern deren Übernahme im Text der Dissertation angemessen gekennzeichnet ist.

§ 8

Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter

zu § 13 Abs. 2 und 5 APromO

- (1) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter der Dissertation muss an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 APromO tätig sein.
- (2) Der Ständige Promotionsausschuss kann aus wichtigem Grund weitere fachlich zuständige mitwirkungsberechtigte Personen i. S. von § 2 Abs. 1 und 2 APromO als Gutachterin oder Gutachter bestellen.

§ 9

Einhaltung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens zu § 15 Abs. 3 APromO

Die elektronische Fassung der Dissertation kann mit hierfür geeigneten Mitteln gesondert überprüft werden.

§ 10

Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung zu § 18 Abs. 1 APromO

¹Die Dissertation kann der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses zur Überarbeitung zurückgegeben werden, wenn die Gutachterinnen oder Gutachter dies vorschlagen oder wenn der Ständige Promotionsausschuss dies in dem Verfahren nach § 18 Abs. 2 Satz 1 APromO beschließt. ²Ein Exemplar der Dissertation und ihrer elektronischen Fassung bleibt bei den Akten des Ständigen Promotionsausschusses.

§ 11

Auslage der Gutachten und der Dissertation zu § 19 Abs. 1 APromO

¹Die Dissertation und die Gutachten werden in der Geschäftsstelle des Dekanats der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg ausgelegt. ²Die Auslegungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 12

Ergebnis der Begutachtung zu § 20 Abs. 2 APromO

(1) ¹Die Note „summa cum laude“ für eine Dissertation kann nur vergeben werden, wenn beide Gutachterinnen oder Gutachter die Einzelnote „summa cum laude“ vorschlagen und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses ein zusätzliches drittes Gutachten einer oder eines Mitwirkungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 APromO oder nach § 2 Abs. 2 eingeholt wurde, welches die Note „summa cum laude“ vorschlägt. ²§ 20 Abs. 1 APromO gilt entsprechend.

- (2) Abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 1 APromO ist die Dissertation mit der Note „magna cum laude“ angenommen, wenn das arithmetische Mittel größer als 0,00 ist.

§ 13

Ergebnis der Begutachtung bei weiteren Gutachterinnen und Gutachern zu § 20 Abs. 5 APromO

¹Im Falle des § 8 Abs. 2 (Bestellung weiterer Gutachterinnen oder Gutachter) gelten die Regelungen des § 20 Abs. 1 bis Abs. 4 APromO entsprechend. ²Abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 ist die Einholung eines weiteren Gutachtens nicht erforderlich.

§ 14

Dauer und Gegenstand der mündlichen Prüfung Zu § 23 Abs. 2 und 4 APromO

¹Die Disputation dauert 90 Minuten. ²Sie beginnt mit einem 20-minütigen Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers über die Dissertation. ³Die anschließende Fachdiskussion geht auf Themen und Fragen ein, die sich sachlich oder methodisch aus der Dissertation und dem Vortrag ergeben.

§ 15

Durchführung der mündlichen Prüfung zu § 24 Abs. 5 APromO

Wurde die Dissertation nicht in deutscher Sprache erstellt, kann auf begründeten Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses auch die mündliche Prüfung in der Sprache erfolgen, in der die Dissertation verfasst wurde, wenn alle Mitglieder der Prüfungskommission dem zustimmen.

§ 16

Prüferinnen und Prüfer der mündlichen Prüfung Zu § 25 APromO

- (1) ¹Der Prüfungskommission gehören neben der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zwei weitere Mitglieder an. ²Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist darauf zu achten, dass mindestens zwei verschiedene Fächer im Sinne der Fächerliste der Anlage dieser Promotionsordnung durch Prüferinnen oder Prüfer vertreten sind.

- (2) Aus wichtigem Grund können auch mitwirkungsberechtigte Personen gemäß § 2 Abs. 2 APromO bestellt werden.

§ 17

Bekanntmachung der mündlichen Prüfung zu § 26 APromO

Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung werden an geeigneter Stelle per Aushang bekannt gemacht.

§ 18

Bildung der Gesamtnote Zu § 28 Abs. 1 APromO

Bei der Bildung der Gesamtnote wird der Zahlenwert der Note der Dissertation (auf zwei Dezimalstellen berechnet) gemäß § 20 APromO und § 12 dieser Fachpromotionsordnung zweifach und der Zahlenwert der Note der mündlichen Prüfung (auf zwei Dezimalstellen ausgerechnet) gemäß § 27 APromO einfach gewichtet.

§ 19

Mitteilung der Bewertungen, Einsichtsrecht zu § 29 APromO

Die Bewerberin oder der Bewerber kann nach Ablegung der mündlichen Prüfung Einsichtnahme in die Unterlagen beantragen.

§ 20

Veröffentlichung der Dissertation zu § 30 APromO

- (1) Im Falle der Verbreitung über einen Verlag im „Print on demand“- Verfahren muss durch schriftliche Erklärung eine Lieferbarkeit von mindestens 5 Jahren garantiert sein.
- (2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und im Einvernehmen mit der Betreuerin oder des Betreuers genehmigen, dass die Arbeit in elektronischer Form publiziert wird. ²In diesem Fall sind anstelle der Pflichtexemplare der Dissertation in Buchform vier Pflichtexemplare und eine elektronische

Version abzuliefern, welche nach den einschlägigen Vorgaben der Universitätsbibliothek Augsburg auf Opus (Publikationsserver der Universität Augsburg) zu veröffentlichen ist. ³Falls der Antrag auf elektronische Publikation abgelehnt wird, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, den Ständigen Promotionsausschuss anzurufen.

- (3) ¹Aus wichtigem Grund kann die oder der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit die Abweichung der Druckfassung vom eingereichten Text oder die Veröffentlichung in einer gekürzten Fassung genehmigen. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann zu diesem Zweck weitere mitwirkungsberechtigte Personen im Sinne § 2 Abs. 1 und 2 APromO hinzuziehen.
- (4) Die bei der Universitätsbibliothek abzuliefernden Pflichtexemplare müssen auf der Rückseite des Titelblattes die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter und den Tag der mündlichen Prüfung enthalten.

§ 21

Binationales Promotionsverfahren zu §§ 33 bis 38 APromO

- (1) ¹Die mündliche Prüfung soll entsprechend §§ 14 und 15 durchgeführt werden. ²Die Kooperationsvereinbarung kann davon abweichende Regelungen vorsehen.
- (2) ¹Prüfungssprachen der Dissertation und der mündlichen Prüfung sind Deutsch und die Landessprache der Partneruniversität. ²Die Kooperationsvereinbarung kann vorsehen, dass Teile der mündlichen Prüfung auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden können.

§ 22

Übergangsregelung, Inkrafttreten zu § 44 APromO

- (1) ¹Bewerberinnen oder Bewerber, die bis zum 1. Juni 2014 zur Promotion angenommen wurden, können bis zum 1. Juni 2016 beantragen, nach der Promotionsordnung für die Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Philologisch-Historische Fakultät der Universität Augsburg vom 30. Januar 1986 (KMBI II S. 93) in der Fassung vom 28. November 2012 in Verbindung mit der Allgemeinen Promotionsordnung der Universität Augsburg vom 9. September 1974 (KMBI II 1975 S. 179, ber. durch KMBI II 1984 S. 99) in der Fassung vom 25. Juli 2012 zu promovieren. ²Diese Promotionen sollen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung abgeschlossen sein.

- (2) ¹Diese Fachpromotionsordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Philologisch-Historische Fakultät der Universität Augsburg vom 30. Januar 1986 (KMBl II S. 93) in der Fassung vom 28. November 2012 vorbehaltlich Abs. 1 außer Kraft.

Anlage

(Erläuterung: L =Latinum, G = Graecum, H = Hebraicum)

Biblische Theologie (L, G, H)
Didaktik der Mathematik
Evangelische Religionspädagogik
Grundschuldidaktik
Katholische Religionspädagogik
Kommunikationswissenschaft
Kunstpädagogik
Mediendidaktik
Musikpädagogik
Musiktherapie
Musikwissenschaft (L)
Pädagogik
Philosophie (L)
Politikwissenschaft
Politische Bildung und Politikdidaktik
Psychologie
Schulpädagogik
Sozialethik
Sozialwissenschaften
Soziologie
Sportwissenschaft
Systematische Theologie (L)
Wirtschafts- und Berufsdidaktik

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 7. Mai 2014 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 28. Mai 2014, Az. L – 182 A.

Augsburg, den 28. Mai 2014
i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Promotionsordnung wurde am 28. Mai 2014 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Mai 2014 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. Mai 2014.

Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten

zur

Promotionsordnung für die Phil.-Soz. Fakultät der Universität Augsburg vom 28. Mai 2014
(Nr. L-182A-2-000)

In § 8 Abs. 1 wird die Abkürzung „Art.“ durch „§“ ersetzt.

Augsburg, den 22. August 2016

i.V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
[Vizepräsident]